

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen

1. Anlass und Gegenstand der Drucksache

Die Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (Amtsblatt der Europäischen Union L 191 Seite 59) ist mit dem Ziel erlassen worden, die von Schiffen bei der Verfeuerung schwefelreicher Schiffskraftstoffe ausgehende Luftverschmutzung insbesondere auch in Hafennähe zu verringern. Die Richtlinie bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Der Bund ist seiner Umsetzungspflicht aus der Richtlinie durch verschiedene Rechtssetzungen nachgekommen. Für den Bereich des Hamburger Hafens verbleibt jedoch eine landesrechtliche Umsetzungspflicht für Artikel 4b Absatz 1 und 2 der durch die Richtlinie 2005/33/EG geänderten Richtlinie 1999/32/EG. Diese Vorschrift betrifft den maximalen Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen zur Verwendung durch Schiffe an Liegeplätzen in Häfen der Gemeinschaft. Danach haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2010 Schiffe am Liegeplatz in Häfen der Gemeinschaft keine Schiffskraftstoffe verwenden, deren Schwefelgehalt 0,1 Massenhundertteile überschreitet, wobei der Besatzung ausreichend Zeit eingeräumt wird, so bald wie möglich nach der Ankunft am Liegeplatz und so spät wie möglich vor der Abfahrt die notwendige Kraftstoffumstellung vorzunehmen.

Die Mitgliedstaaten müssen verlangen, dass der Zeitpunkt der Kraftstoffumstellung in den Logbüchern festgehalten wird.

Diese Pflichten gelten (u. a.) nicht für Schiffe, die sich nach den veröffentlichten Fahrplänen voraussichtlich weniger als zwei Stunden am Liegeplatz befinden, nicht für Schiffe, die am Liegeplatz in den Häfen alle Motoren abschalten und z.B. landseitige Elektrizität nutzen und nicht für Schiffe, die eine Erlaubnis für den Einsatz einer genehmigten emissionsmindernden Technologie gemäß den Bestimmungen des Artikel 4c der Richtlinie vorlegen.

Mit der Umsetzung der Richtlinie dürfen in Hamburg Schiffe nur erheblich weniger Schwefeldioxid emittieren. Dadurch wird die Luftqualität in Hamburg verbessert werden.

Mit dem Verwendungsverbot nach § 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfs wird die geänderte Richtlinie 1999/32/EG eins zu eins umgesetzt. Es werden nur Schiffe an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen erfasst, diverse hafeninterne Verkehre dagegen nicht. Für die von einer 1:1-Umsetzung der geänderten Richtlinie 1999/32/EG nicht erfassten hafeninternen Verkehre mit Wasserfahrzeugen hätte Hamburg die Gesetzgebungskompetenz. Für eine Ausdehnung des Verwendungsverbots für Schiffskraftstoffe, deren Schwefelgehalt 0,1 Massenhundertteile überschreitet, auf die von einer 1:1-Umsetzung der geänderten Richtlinie 1999/32/EG nicht

erfassten hafeninternen Verkehre mit Wasserfahrzeugen besteht jedoch kein Bedarf. Der Bund ist seiner Umsetzungspflicht u. a. mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe (3. BImSchV) vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1720) nachgekommen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass zukünftig auch für die von der Umsetzung nicht direkt erfassten hafeninternen Verkehre mit Wasserfahrzeugen nur entsprechend schwefelarme Schiffskraftstoffe zur Verfügung stehen werden.

Mit dem dieser Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen soll der landesrechtlichen (Teil-)Umsetzungspflicht in Hamburg nachgekommen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für die durch die EG-Richtlinie vorgegebene Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Umsetzungsgesetzes entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 25 Tsd. Euro jährlich für Sachmittel und die erforderliche Analyse von Kraftstoffproben beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Die genannten Kosten werden von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt aus vorhandenen Mitteln (Haushaltstitel: 6900.541.01 „Allgemeine Betriebsausgaben für Immissionsschutz und Betriebe“) gedeckt.

Demgegenüber stehen gegebenenfalls Einnahmen aus Bußgeldern (Haushaltstitel: 6900.112.01 „Zwangs- und Bußgelder“), die sich im Einzelfall auf bis zu 50 Tsd. Euro pro Befund belaufen können.

Es ergeben sich keine bilanziellen Auswirkungen.

Das Umsetzungsgesetz führt zu höheren Kosten der Schiffs-eigner bzw. Reeder für den Einsatz schwefelärmerer Kraftstoffe bei Schiffen an Liegeplätzen im Hamburger Hafen. Abhängig vom Schiffstyp können erhebliche Investitionsmittel erforderlich sein, um den schwefelarmen Brennstoff ohne Gefährdung von Anlagen und Personal einsetzen zu können.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen beschließen.

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen

Vom

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. EU Nr. L 191 S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 140 Seite 88). Es bezweckt die Verminderung von Luftverunreinigungen, die durch die Verwendung schwefelhaltiger Schiffskraftstoffe hervorgerufen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. EG Nr. L 121 S. 13), zuletzt geändert am 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109).

(2) Soweit sich das Gesetz auf Schiffe an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen bezieht, bestimmt sich das Geltungsgebiet nach § 1 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtgesetzes

vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428).

§ 3

Maximaler Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen

(1) Auf Schiffen an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen dürfen keine Schiffskraftstoffe verwendet werden, deren Schwefelgehalt 0,1 Massenhundertteile überschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schiffe, die

1. sich nach den veröffentlichten Fahrplänen voraussichtlich weniger als zwei Stunden an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen befinden,
2. an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen alle Motoren abschalten,
3. eine Erlaubnis für den Einsatz einer genehmigten emissionsmindernden Technologie gemäß den Bestimmungen des Artikel 4c der Richtlinie 1999/32/EG vorlegen.

(3) Falls eine Umstellung der Kraftstoffzufuhr erforderlich ist, hat diese so schnell wie möglich nach dem Festmachen des Schiffes zu erfolgen und muss zwei Stunden nach dem Festmachen abgeschlossen sein. Ab diesem Zeitpunkt bis 20 Minuten vor dem Verlassen des Liegeplatzes darf sich nur noch der zugelassene Kraftstoff im Verbrennungsprozess befinden. Der Zeitpunkt der Umstellung ist im Schiffstagebuch zu dokumentieren.

§ 4

Aufsichtsbefugnisse

(1) Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind befugt:

1. Schiffe an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit zu betreten und zu besichtigen,
2. von der Fahrzeugführerin bzw. dem Fahrzeugführer oder ihren Beauftragten die Vorlage des Schiffstagebuchs und aller sonstigen Papiere, die sich auf die Verwendung von Schiffskraftstoffen an Bord beziehen, zu verlangen,
3. von der Fahrzeugführerin bzw. dem Fahrzeugführer oder ihren Beauftragten Auskünfte im Zusammenhang mit der Verwendung von Schiffskraftstoffen an Bord, eine Probenahme durch ein Mitglied der Schiffsbesatzung und deren Aushändigung zu verlangen.

(2) Die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer und ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und die Bediensteten der zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben

vorzunehmen und die in Absatz 1 genannten Papiere vorzulegen.

§ 5

Anordnungen

Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde Anordnungen treffen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Schiffskraftstoffe mit mehr als 0,1 Massenhundertteilen Schwefel verwendet,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 das Betreten oder Besichtigen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Papiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die Entnahme von Proben oder die Herausgabe der gezogenen Probe verweigert, eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht hinzuzieht oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer und ihre Beauftragten sind jeweils innerhalb ihrer Aufgabenbereiche für die Einhaltung verantwortlich.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

In dem Umsetzungsgesetz werden der Zweck des Gesetzes und die im Gesetz verwendeten Begriffe bestimmt, der umzusetzende Artikel 4b Absatz 1 und 2 der durch die Richtlinie 2005/33/EG geänderten Richtlinie 1999/32/EG wiedergegeben und der im Schiffstagebuch zu dokumentierende Zeitpunkt der Umstellung der Kraftstoffzufuhr konkretisiert. Außerdem werden die behördlichen Aufsichts-befugnisse, die behördliche Anordnungsbefugnis und die Ordnungswidrigkeiten geregelt und auf die Einschränkung von Grundrechten durch dieses Gesetz hingewiesen.

2. Begründung der Einzelvorschriften:

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

In § 1 wird der Zweck des Gesetzes bestimmt. Dieses dient der Umsetzung von Artikel 4b Absätze 1 und 2 der durch die Richtlinie 2005/33/EG geänderten Richtlinie 1999/32/EG und bezweckt die Verminderung von Luftverunreinigungen, die durch die Verwendung schwefelhaltiger Kraftstoffe durch Schiffe am Liegeplatz im Hamburger Hafen hervorgerufen werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Nach Absatz 1 gelten die Begriffsbestimmungen der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien.

Zu § 3 (Maximaler Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen)

In Absatz 1 wird der umzusetzende Artikel 4b Absatz 1 der durch die Richtlinie 2005/33/EG geänderten Richtlinie 1999/32/EG wiedergegeben, der ein Verwendungsverbot von Schiffskraftstoffen vorsieht, deren Schwefelgehalt 0,1 Massenhundertteile überschreitet. Von dem Verwendungsverbot sind alle Treibstoffe erfasst, die an Bord verwendet werden, auch solche, die z. B. für die Strom-, Wärme- oder Dampferzeugung verwendet werden.

In Absatz 2 sind Ausnahmen entsprechend Artikel 4b Absatz 2 der durch die Richtlinie 2005/33/EG geänderten Richtlinie 1999/32/EG geregelt. Der umzusetzende Artikel 4b Absatz 1 der geänderten Richtlinie bezieht sich auf Schiffskraftstoffe, so dass alle Treibstoffe, die an Bord verwendet werden, erfasst sind und damit auch alle Maschinen einschließlich aller Hilfsmaschinen. Das Verwendungsverbot nach Artikel 4b Absatz 1 der geänderten Richtlinie gilt nach Absatz 2 Buchstabe d) nur nicht für Schiffe, die am Liegeplatz in den Häfen alle Motoren abschalten, weil sie z.B. landseitige Elektrizität oder sonstige Energieversorgung nutzen. Soweit bekannt benötigen ohnehin alle Schiffe an Liegeplätzen Energie, so dass ein vollständiges Ausstellen aller Motoren und Hilfsaggregate in der Realität nicht vorkommen wird. Bei einem vollständigen Ausstellen aller Motoren entstehen ohnehin keine schwefelhaltigen Schiffsabgase, so dass insoweit kein Regelungsbedarf besteht. Weiterhin besteht kein Regelungsbedarf für Schiffe, die eine Erlaubnis für den Einsatz einer genehmig-

ten emissionsmindernden Technologie gemäß den Bestimmungen des Artikel 4c der Richtlinie 2005/33/EG vorlegen. In diesem Fall ist sichergestellt, dass die Einhaltung des Grenzwertes für den Schwefelgehalt im Kraftstoff durch die emissionsmindernde Technologie erreicht wird.

In Absatz 3 wird der im Schiffstagebuch zu dokumentierende Zeitpunkt der Umstellung der Kraftstoffzufuhr konkretisiert.

Zu § 4 (Aufsichtsbefugnisse)

In Absatz 1 werden die behördlichen Befugnisse für die Überwachung der Durchführung des Umsetzungsgesetzes aufgeführt.

In Absatz 2 werden die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer und ihre Beauftragten verpflichtet, die behördlichen Überwachungsmaßnahmen zu dulden und die Behördenbediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Zu § 5 (Anordnungen)

Diese Vorschrift enthält die Befugnis der zuständigen Behörden, zur Durchführung des Umsetzungsgesetzes Anordnungen zu treffen.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

In Absatz 1 werden die einzelnen Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten aufgeführt.

In Absatz 2 findet sich eine Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Fahrzeugführerin bzw. dem Fahrzeugführer und ihren Beauftragten für die Einhaltung der Vorschriften des Umsetzungsgesetzes.

In Absatz 3 wird die Höhe der Geldbuße geregelt.

Zu § 7 (Einschränkung von Grundrechten)

Nach Anhang II Buchstabe v) Technischen Mindestbestimmungen für Schiffe auf Binnenwasserstraßen aller Zonen zu Artikel 3 der Richtlinie 82/714/EWG wird „Wohnung“ als „alle Räume, die für die Benutzung durch die gewöhnlich an Bord lebenden Personen oder durch Fahrgäste bestimmt sind, einschließlich Küchen, Vorratsräume, Toilettenanlagen, Waschräume, Waschküchen, Dielen und Flure, jedoch nicht das Steuerhaus“ definiert. Räume, die zur Wohnung zählen, werden voraussichtlich bei der Überwachung der Einhaltung des Umsetzungsgesetzes nicht betreten werden müssen. Da dies aber nicht völlig auszuschließen ist, wird dem Gesetzentwurf eine Vorschrift wie in § 22 Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz angefügt.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt nach der Verkündung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass das Verwendungsverbot für bestimmte Schiffskraftstoffe nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes greift (vgl. Artikel 4b Absatz 1 der durch die Richtlinie 2005/33/EG geänderten Richtlinie 1999/32/EG).